

## **Satzung der Gemeinde Ziegdorf über die Erhebung einer Hundesteuer**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1 bis 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 30.05.2018 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Steuergegenstand**

Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.

### **§ 2 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

### **§ 3 Haftung**

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer ist eine Jahressteuer. Sie entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres. Entsteht die Steuerschuld im Laufe des Kalenderjahres, so wird die Steuer zeitanteilig erhoben, beginnend mit dem Kalendermonat in dem der Hund in den Haushalt, Betrieb oder Verein aufgenommen wird oder das Alter von vier Monaten erreicht hat.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.
- (3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.
- (5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.
- (6) Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Aufbewahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von drei Monaten überschreitet.

## **§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:
- |   |            |
|---|------------|
| für den 1. Hund                         | 35,00 Euro |
| für den 2. Hund und jeden weiteren Hund | 45,00 Euro |
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Hunde, die für die Steuer nach § 7 ermäßigt werden, gelten als 1. Hunde.
- (4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

## **§ 6 Steuerbefreiung**

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
1. Blindenbegleithunde.
  2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.
  3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
  4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
  5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o.ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.
  6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.
- (2) Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 Nummern 1 bis 4 und Nummer 6 ist alle zwei Jahre unter Vorlage eines gültigen ärztlichen Zeugnisses bzw. Prüfungszeugnisses neu zu beantragen.

## **§ 7 Steuerermäßigungen**

Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden,  
soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist.  
Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung erst zum Zeitpunkt ein, wenn die Brauchbarkeitsprüfung bzw. Jagdeignungsprüfung mit Erfolg abgelegt wurde.
2. Hunde, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden.
3. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
4. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.
5. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.
6. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.

## **§ 8 Züchtersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 9 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des jeweiligen Steuersatzes nach § 5.
- (3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.
- (4) Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgende/r Verpflichtung/Nachweis vorzulegen:
  1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
  2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
  3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb 14 Kalendertagen dem Amt schriftlich angezeigt.
  4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers dem Amt unverzüglich mitgeteilt.
  5. Mitgliedsnachweis im Verein Deutsches Hundewesen (VdH).
- (5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

## **§ 9 Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden**

Personen, die gewerblich mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten.

## **§ 10 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

- (1) Die Steuervergünstigung beginnt, bei Vorliegen der Voraussetzung, mit dem Kalendermonat, in dem der Antrag gestellt wurde.
- (2) Die für die Gewährung einer Steuervergünstigung geforderten Voraussetzungen sind vom Halter des Hundes nachzuweisen.
- (3) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (4) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn
  1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
  2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.

## **§ 11 Fälligkeit der Steuer**

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

## § 12 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen über vier Monate alten Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, schriftlich anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen schriftlich mitzuteilen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

## § 13 Steuermarken

- (1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei Festsetzung der Züchtersteuer und im Falle des § 9 erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.
- (2) die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr von 1,00 EUR ausgehändigt.
- (3) Steuermarken sind jeweils für 5 Kalenderjahre gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden den Hundehaltern neue Steuermarken übersandt.
- (4) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an das Amt zurückzugeben.

## § 14 Ordnungswidrigkeiten

Wer seinen Pflichten nach §§ 12 und 13 nicht nachkommt, kann wegen Abgabenhinterziehung (§ 16 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern, KAG M-V) oder leichtfertiger Abgabenverkürzung (§ 17 KAG M-V) strafrechtlich verfolgt werden oder mit Bußgeld belegt werden.

## § 15 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt nach Bekanntgabe in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Ziegendorf vom 03.05.2013 außer Kraft.

Parchim, den *30.5.2018*

P. Mannfeld  
Bürgermeisterin

*Mannfeld*

